
Veterinärdienst

Tierhalterbeiträge 2016

Anfang Dezember haben die Tierhalter im Kanton Luzern die Rechnung für den Beitrag an die Tierseuchenkasse für das Jahr 2016 erhalten. Die Beiträge pro Tierart und Tier werden durch den Regierungsrat festgelegt und sind in der kantonalen Tierseuchenverordnung aufgeführt. Sie sind zweckgebunden und werden ausschliesslich für die Deckung der Kosten für die Tierseuchenbekämpfung, die Entschädigung von Tierverlusten infolge von Seuchen sowie die Entsorgung von Tierkörpern verwendet.

Die Berechnungsgrundlage für die Beiträge ist bei den einzelnen Tiergattungen unterschiedlich.

- Bei Tieren der Pferdegattung, bei Ziegen, Schafen und Hirschen gilt der Bestand am Stichtag (1. Jan. 2016)
- Bei den Tieren der Rindergattung, bei Schweinen und Geflügel ist der Durchschnittsbestand der letzten 12 Monate vor dem Stichtag – das heisst in der Zeit vom 1. Jan. 2015 bis 31. Dez. 2015 – massgebend. Wenn also beispielsweise ein Betrieb Ende September 2015 die Schweinehaltung aufgegeben hat, ist der Durchschnittsbestand vom Januar bis September 2015 massgebend und dementsprechend der Tierhalterbeitrag im Jahr 2016 noch zu entrichten.

Die Daten für die Rechnungsstellung werden dem Veterinärdienst jeweils von der Dienststelle für Landwirtschaft und Wald zur Verfügung gestellt, gestützt auf die Erhebung der Tierzahlen bzw. die Daten aus der Tierverkehrsdatenbank.

Luzern, 1. Dezember 2016